

0183 Cleanfuel

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Verifizierter Monitoring vom **01.01.2022** bis **31.12.2022**
Monitoring-Zeitraum:
Verifizierungszyklus: Verifizierung 7. Monitoringperiode
Dokumentversion: Version 1.1
Datum: 30. Mai 2023
Verifizierungsstelle INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Inhalt

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR	2
1 Angaben zur Verifizierung	5
1.1 Verwendete Unterlagen	5
1.2 Vorgehen bei der Verifizierung	5
1.3 Unabhängigkeitserklärung	6
1.4 Haftungsausschlusserklärung	7
2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm	8
2.1 Projektorganisation	8
2.2 Projektinformation	8
2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen	8
3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	10
3.1 Angaben zum Projekt/Programm	10
3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung	13
3.3 Umsetzung Monitoring	15
3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen	21
3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen	22
3.6 Abschliessende Beurteilung	25

Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Frageliste zur Verifizierung

Gesamtbeurteilung Monitoringbericht, Zusammenfassung und FAR

Aus Sicht der Verifizierungsstelle können aus dem vorliegenden Projekt für die im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 erzielten Emissionsverminderungen Bescheinigungen gemäss der CO₂-Verordnung ausgestellt werden. Die bescheinigungsfähigen Emissionsverminderungen pro Kalenderjahr sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen.

Die Monitoringunterlagen sind korrekt, die notwendigen Dokumente sind vorhanden. Es gibt keine wesentlichen Änderungen, die eine erneute Validierung begründen würden. Die Abweichungen der Monitoringmethode im Vergleich zur Projektbeschreibung und Vorperiode betreffen die Umsetzung von FAR 4 über Anpassungen der Berechnungsformeln (erstmalig im M20 umgesetzt) zur Erfassung fossiler Anteile in den Biotreibstoffen und der an BHKW mit KEV gelieferten Biotreibstoffmengen. Gegenüber der Vorperiode gibt es damit keine methodischen Änderungen.

In der aktuellen Monitoringperiode wurde wie im Vorjahr Bioethanol und Biodiesel importiert. Es gab keinen Import von HEFA.

Mit den Ergebnissen des Monitoring 2022 wurde die Zusätzlichkeit für die Importe von Bioethanol und Biodiesel für das Jahr 2023 bestätigt. Da in der aktuellen Monitoringperiode kein HEFA importiert wurde und damit kein Vergleich mit den Referenzpreisen angestellt werden kann, bleibt die im Monitoring M19-2 festgestellte Zusätzlichkeit für HEFA im Jahr 2023 ebenfalls bestehen.

Die Laboranalysen zu den Qualitätsparametern wurden für Bioethanol vorschriftsgemäss durchgeführt und haben keine Abweichungen gezeigt. Für Biodiesel erfolgten zwar drei Probenahmen im Jahr 2022, die Analysen wurden aber nicht vollständig gemäss den Vorgaben umgesetzt, da jeweils nur vier zentrale Parameter erfasst wurden. Erst im Nachgang wurde eine am 15.5.2023 entnommene Probe vollständig den Vorgaben entsprechend analysiert. Wie in CAR 2 beschrieben, stammt die Probe aus einer Lieferung im Jahr 2022 und diese erfüllt damit die Anforderungen der Projektbeschreibung. Die leichte Unterschreitung des Normwerts in der Analyse für den Estergehalt erachtet die VVS als nicht relevant, da der Ablehnungsgrenzwert der Branche deutlich eingehalten ist.

Zu beachten ist, dass der Firmenname von Cleandiesel AG auf CleanFuel AG gewechselt hat. Im Zuge dessen wurde auch der Projektname auf 0183 Cleanfuel geändert. Zudem hat die Adresse und die Email-Adresse der Kontaktperson gewechselt.

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 und der Anlagenbesichtigung (*nicht zutreffend, eine Anlagenbesichtigung ist nicht möglich im spezifischen Fall*) gemäss den Vollzugs-Mitteilungen UV-1315¹ (Ausgabe 2018, zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Version) und UV-2001² des BAFU verifiziert wurde:

0183 Cleanfuel

Eine Anlagenbesichtigung hat im Rahmen dieser Verifizierung nicht stattgefunden, da das Projekt keine physischen Anlagen betrifft.

¹ www.bafu.admin.ch/uv-1315-d

² www.bafu.admin.ch/uv-2001-d

Die Evaluation des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

	[t CO ₂ eq]	Bemerkung
Insgesamt erzielte Emissionsverminderung ³	2022: ██████████	–
Davon Emissionsverminderungen die laut Abschnitt 3.2 besonders zu berücksichtigen sind	2022: ██████████	–
Emissionsverminderungen die von der Verifizierungsstelle zur Ausstellung empfohlen werden [t CO ₂ eq]	2022: ██████████	–

Für das nächste Monitoring empfiehlt die Verifizierungsstelle die folgenden Forward Action Request (FAR):

FAR 1 (M22)		
<p>Offene Frage</p> <p>Falls das Projekt in Zukunft nicht rückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 C02-Verordnung (Fassung vom 01.06.2017) durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift einzuholen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p>		
FAR 2 (M22)		
<p>Offene Frage</p> <p>In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten vom Gesuchsteller im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).</p>		
FAR 3 (M22)		
<p>Offene Frage</p> <p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen an fossilem Dieselöl bzw. Benzin im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.</p>		

³ Im Folgenden wird unter dem Begriff «Emissionsverminderung» auch die vermehrte Speicherung von Kohlenstoff verstanden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine Nennung beider Konzepte verzichtet, es sei denn, eine Unterscheidung ist explizit notwendig.

FAR 4 (M22)		
<p>Wird biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) geliefert, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Projekts angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden. Der Gesuchsteller muss pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass seine Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>		

	Name, Telefon und E-Mail-Adresse	Ort und Datum:	Unterschriften
Fachexperte	Stefan Kessler, +41 44 205 95 10, stefan.kessler@infras.ch	Zürich, 15.6.2023	
Qualitätsverantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch	Zürich, 15.6.2023	
Gesamtverantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch	Zürich, 15.6.2023	
Unterstützung Fachexperte (Stichprobenkontrolle)	Sophie Bogler, +41 44 205 95 95, sophie.bogler@infras.ch	Zürich, 15.6.2023	
Unterstützung Fachexperte (Zwischen-QS)	Quirin Oberpriller, +41 44 205 95 20, quirin.oberpriller@infras.ch	Zürich, 15.6.2023	

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projekt-/Programmbeschreibung	23. Februar 2018 / Version 11
Version und Datum des Validierungsberichts	2. Mai 2017 / Version 1.0
Version und Datum des Monitoringberichts	30.05.2023 / Version 1.1
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	22. März 2018
Ortsbegehung: Datum	Keine. Eine Ortsbegehung bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da es keinen eigentlichen Projektstandort gibt (nur Import von Biotreibstoffen) und eine vollständige Dokumentation vorlag. Alle wichtigen Parameter sind über amtliche Dokumente belegt (Verfügungsveranlagungen), die für die Verifizierung lückenlos vorlagen.
Verwendete Liste der abgabebefreiten Unternehmen: Stand	nicht anwendbar

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.2 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO₂-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (z.B. Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung.

Verwendete Unterlagen

Verwendete Unterlagen sind im Anhang A1 aufgelistet.

Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung erfolgte über Desk-Research und Email-Kommunikation mit Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring. Eine Ortsbegehung ist beim vorliegenden Projekt nicht erfolgt, da keine physischen Anlagen betroffen sind und kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn erwartet werden kann.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

Die Verifizierung wurden in folgenden Schritten durchgeführt:

- Zusendung aller Daten und Unterlagen inkl. Monitoringbericht und Dokumentation der relevanten Inputparameter durch Kontaktperson Monitoring
- Sichtung der Daten, Vollständigkeitsprüfung
- Erster Entwurf Checkliste Verifikation mit CR, CAR, FAR an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring
- Antwort Kontaktperson Monitoring auf Entwurf Checkliste, überarbeiteter Monitoringbericht und Dokumentation an Verifizierer (3 Bearbeitungsrunden)
- Definitiver Monitoringbericht an Verifizierer
- Definitive Version Checkliste Verifizierung und Verifizierungsbericht an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring.

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die von der Kontaktperson eingereichten Dokumente wurden von zwei Personen begutachtet (Stefan Kessler – Projektleitung, Jürg Füssler – Qualitätssicherung). Die an die Kontaktperson gerichteten Listen in Form der Checkliste mit CR/CAR/FAR sowie der Bericht wurden von der Prüfstelle erstellt und jeweils einer internen Qualitätssicherung unterzogen. Ferner wurden kritische und zentrale methodische Fragestellungen im Prüfteam intern diskutiert und die Qualitätsanforderungen an die Robustheit der Methodik und Detaillierung der Dokumentation festgelegt.

1.3 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen (INFRAS) die Verifizierung dieses Projekts/Programms **0183 Cleanfuel**.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle (VVS) bestätigen, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von den betroffenen Organisationen (insbesondere vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und den Betreibern der einzelnen Projekten, sofern es sich um ein Programm handelt) sowie deren Beratern unabhängig sind (vgl. VoMi VVS, Kap. 4.1).

Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, verpflichtet sich die VVS dazu:

- keine Projekte oder Programme zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung⁴ sie beteiligt war;
- bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts oder eines Programms keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form an der Entwicklung desselben Projekts beteiligt war;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Validierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der letzten Verifizierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist;
- keine Validierungen und Verifizierungen für Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung vom gleichem Projekttyp beteiligt war⁵;

⁴ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

⁵ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

- keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder ein Audit bei der Festlegung von Zielen im Bereich der CO₂-Abgabebefreiung durchgeführt⁶ oder für die sie eine Beratung im Rahmen der EnergieSchweiz-Plattform PEIK durchgeführt hat⁷;
- die betroffenen Organisationen im Rahmen der Validierung und Verifizierung nicht zu beraten, sondern eine unabhängige Prüfung der Unterlagen durchzuführen. Insbesondere dürfen die betroffenen Organisationen nicht derart beraten werden, dass die Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen systematisch maximiert wird.

Die VVS stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten die vorangehenden Anforderungen erfüllen.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.4 Haftungsausschlusserklärung

Die Informationen, die im Rahmen der Verifizierung von INFRAS verwendet wurden, stammen vom Auftraggeber oder aus Quellen, die INFRAS als zuverlässig einstuft. INFRAS kann jedoch in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden für die Genauigkeit, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen und die von INFRAS auf dieser Basis erstellten Produkte, Berichte und Schlussfolgerungen. INFRAS lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den von INFRAS erstellten Produkten, den gezogenen Schlüssen und getätigten Empfehlungen.

⁶ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

⁷ <https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/pe k>

2 Allgemeine Angaben zum Projekt/Programm

2.1 Projektorganisation

Gesuchsteller	CleanFuel AG
Kontakt	Dr. Nicola Feuerstein, Altenbach 8; FL – 9490 Vaduz, +41 79 572 53 07, n.feuerstein@cleanfuel.li

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts/Programms

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig.

Projekttyp gemäss Projekt-/Programmbeschreibung

Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

Angewandte Technologie

Import flüssiger abfallbasierter Biotreibstoffe (Biodiesel, Bioethanol, HEFA⁸).

2.3 Beurteilung Gesuchsunterlagen

Formale Prüfung

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.3.1	Das Gesuch basiert auf den für das Projekt/ Programm relevanten Grundlagen (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente).		X	
2.3.2	Das Deckblatt ist vollständig und korrekt ausgefüllt.		X	
2.3.3	Die formalen Angaben zu Projektnummer, Projekt-/ Programmname und Monitoringperiode sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		X	
2.3.4	Die zeitlichen Angaben zum Projekt/Programm (Eignungsentscheid, Projekt-/ Programmbeschreibung und Monitoringperiode) sind vollständig, korrekt und im gesamten Dokument konsistent angegeben (Deckblatt und formale Angaben).		X	
2.3.5	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert und identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projekt-/ Programmbeschreibung eingegeben hat, bzw.		X	

⁸ Hydrogenerated Esters and Fatty Acids

	Änderungen zum Gesuchsteller sind nachvollziehbar und ausreichend begründet.			
2.3.6	Die Angaben zu allen Anpassungen gegenüber der Projekt-/Programmbeschreibung sind im Monitoringbericht (Kapitel 1.1 des Monitoringberichts) dokumentiert und nachvollziehbar beschrieben (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der Anpassungen soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		X	
2.3.7	FARs aus dem Eignungsentscheid oder letzten Verfügung zur Bescheinigung der erzielten Emissionsverminderungen sind in Kapitel 1.2 des Monitoringberichts vollständig aufgeführt (Hinweis: Die inhaltliche Korrektheit der FARs soll in den jeweiligen thematischen Blöcken geprüft werden).		X	

Zu 2.3.5: Der Firmenname hat geändert und damit auch die Anschrift und Email-Adresse der Kontaktperson.

In der Verifizierung wurde geprüft, ob der Monitoringbericht den zum Verifizierungszeitpunkt gültigen Rechtsgrundlagen und Mitteilung entspricht. Dies ist erfüllt. Der Monitoringbericht verwendet eine zugelassene Vorlage.

Die formalen Informationen sind im Bericht vollständig aufgeführt. Die bestehenden FARs sind entsprechend der Verfügung zur Ausstellung von Bescheinigungen zum letzten Monitoringbericht vollständig aufgelistet.

Es ergaben sich keine CRs, CARs, FARs zu formalen Aspekten. Die bestehenden CR und CAR sind erledigt.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Angaben zum Projekt/Programm

Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1	Die Beschreibung des effektiv umgesetzten Projekts/Programms ist verständlich und nachvollziehbar und es ist ersichtlich ob es sich um ein Projekt, Projektbündel oder Programm handelt.		X	
3.1.2	Die Angaben zum Projekt/Programm (Umsetzungsbeginn, Wirkungsbeginn, Beginn des Monitorings und weitere Angaben) entsprechen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.1.3	Der Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn sind anhand von Dokumenten belegt.	X		
3.1.4	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.5	Die Monitoringperiode wird durch eine oder mehrere Kreditierungsperioden vollständig überdeckt.		X	
3.1.6	Das Projekt/Programm ist noch nicht beendet.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.7	Alle neu in das Programm aufgenommenen Projekte sind nicht vor der Anmeldung beim Programm umgesetzt worden. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.8	Die Angaben zur Umsetzung der einzelnen, neu in das Programm aufgenommenen Projekte sind beschrieben und mit entsprechenden Dokumenten belegt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.9	Die Angaben zur Wirkungsdauer der in dem Programm enthaltenen Projekte sind vollständig. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.1.10	Die während der betrachteten Monitoringperiode neu ins Programm aufgenommenen Projekte erfüllen die Aufnahmekriterien vollumfänglich. Dies ist mit entsprechenden Belegen dokumentiert.	X		

Zu 3.1.3 / 3.1.4: Die Angaben zu Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn und der Zeitpunkt des Beginns des Monitorings wurden in der Erstverifizierung abschliessend geprüft.

Der Monitoringbericht erfüllt alle Anforderungen an die Beschreibung und Umsetzung des Projekts/Programms. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Standort und Systemgrenze

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.11	Der Standort des Projekts/Programms entspricht demjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.1.12	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht definierten Systemgrenzen nicht geändert. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.13	Die Systemgrenzen der einzelnen, neu hinzugefügten Projekte entsprechen derjenigen der Programmbeschreibung, bzw. dem letzten Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		

Standort und Systemgrenzen sind unverändert und entsprechen der Projektbeschreibung. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Eingesetzte Technologie

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.14	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts/Programms entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen ⁹ .		X	
3.1.15	Die implementierte Technologie entspricht mindestens dem aktuellen Stand der Technik.		X	
	Im Falle eines Projekts/Programms zur Erhöhung der Senkenleistung:			

⁹ Wesentliche Änderungen werden in Abschnitt 3.5 behandelt.

3.1.16	Der Beweis für die Dauerhaftigkeit der CO2-Bindung entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen ¹³ .	X		
--------	---	---	--	--

Die verwendete Technologie ist unverändert und identisch zur Projektbeschreibung. Sie entspricht weiterhin dem Stand der Technik. Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Abschliessende Fragen zu Angaben zum Projekt/Programm (Abschnitt 3.1 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.17	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.1. des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	
3.1.18	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	

Die Angaben zum Projekt im Monitoringbericht wurden geprüft und erfüllen die oben aufgeführten Anforderungen.

Die Berechnungsformeln und Parameter berücksichtigen seit der Anpassung infolge FAR 4 (M19-2), falls ein Teil des Biotreibstoffs an KEV-beziehende BHKWs geliefert wird.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Abschnitt erstellt und es gab in der Verifizierung keine kritischen Punkte zum Themenfeld.

3.2 Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten und Vermeidung von Doppelzählung

Finanzhilfen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist ¹⁰ , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang A4 des Monitoringberichts belegt.	X		
3.2.2	Das Projekt/Programm erhält die kostenorientierte Einspeisevergütung KEV ¹¹ .	X		
3.2.3	Die Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen (inkl. KEV) stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht überein. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	FAR 1

Mit der Antwort auf FAR 1 im aktuellen Monitoringbericht wurde bestätigt, dass weiterhin keine Finanzhilfen beansprucht werden und damit auch keine Wirkungsaufteilung erforderlich ist. KEV ist nicht relevant, da keine Stromproduktion betroffen ist und auch keine Biotreibstoffe an KEV beziehende BHKWs geliefert wurden (vgl. FAR 4). FAR 1 ist erledigt, muss aber in der nächsten Monitoringperiode wieder bearbeitet werden.

Es wurden keine CRs, CARs und neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Abgrenzung zu Unternehmen, die von der CO₂-Abgabe befreit sind

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.4	Das Projekt/Programm hat Schnittstellen zu Unternehmen, die von der CO ₂ -Abgabe befreit sind. Die Unternehmen sind mit ihrer Adresse aufgelistet und idealerweise die damit verbundenen Emissionsverminderungen separat ausgewiesen.	X		

Das Projekt umfasst nur den Import von Biotreibstoffen, es bestehen folglich keine Schnittstellen zu Verminderungsverpflichtungen.

¹⁰ Vgl. Vollzugs-Mitteilung UV-1315, Tabelle 4

¹¹ Vgl. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html/>

Es wurden keine CRs, CARs, FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.5	Die Angaben zu den anderweitigen Doppelzählungen entsprechen derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	
3.2.6	Die Massnahmen zur Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts werden entsprechend umgesetzt bzw. allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.		X	FAR 4
3.2.7	Die Massnahmen ermöglichen die effektive Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund anderweitiger Abgeltung des ökologischen Mehrwerts.		X	

Jede Verkaufsrechnung enthält einen eindeutigen Hinweis mit den relevanten Vorgaben zur Vermeidung von Doppelzählung. Doppelzählungen werden damit effektiv vermieden.

Im Rahmen der Beantwortung zum FAR 4 im aktuellen Monitoringbericht wurde bestätigt, dass in der Monitoringperiode kein biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert wurden. Der Verifizierer hat dies soweit möglich anhand der Verkaufsstatistiken für Biodiesel und Bioethanol im Anhang A7.4 verifiziert. Die Empfänger sind ausnahmslos Energiehandelsunternehmen [REDACTED]. Die Endverbraucher sind jedoch nicht bekannt.

FAR 4 ist damit erledigt, ist aber in der kommenden Monitoringperiode wieder zu bearbeiten.

Es wurden keine CRs, CARs und neuen FARs zu diesem Abschnitt erstellt.

Abschliessende Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten (Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.2 Verifizierungsbericht betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	

3.2.9	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen sind, nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	
-------	---	--	---	--

Der Monitoringbericht wurde auf Fragen zu Abgrenzung zu klima- oder energiepolitischen Instrumenten geprüft und erfüllt alle Anforderungen.

Die bestehenden FAR 1 und FAR 4 sind für die aktuelle Periode erledigt, sind aber in der Folgeperiode wieder zu bearbeiten.

Es wurden keine CRs, CARs und neuen FARs zu diesem Abschnitt erstellt und es gab in der Verifizierung keine kritischen Punkte zum Themenfeld.

3.3 Umsetzung Monitoring Nachweismethode und Datenerhebung

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode, falls erforderlich einschliesslich der wissenschaftlichen Begleitung. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	CR 1
3.3.2	Die Monitoringmethode ist nachvollziehbar beschrieben.		X	
3.3.3	Wenn das Projekt/Programm eine wissenschaftliche Begleitung eingerichtet hat, wird eine mögliche Beendigung dieser Begleitung klar begründet.	X		

Zu 3.3.1: Mit CR 1 wurde geklärt, aus welchem Land das Bioethanol stammt, das über eine neue Nachweisnummer importiert wurde und ob dieses allenfalls fossile Anteile enthält, was nicht der Fall ist.

Zu 3.3.3: Die Programmbeschreibung sieht keine wissenschaftliche Begleitung vor. Diese ist aufgrund des Methodenkonzeption nach Einschätzung der VVS auch nicht erforderlich.

In der aktuellen Monitoringperiode wurde wie schon im Vorjahr neben Biodiesel auch Bioethanol importiert. Es wurde kein HEFA importiert.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Formeln zur Berechnung der ex-post erzielten Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.4	Die Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ¹² entsprechen den Angaben im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.5	Wenn es Änderungen in den Formeln gab: Die neuen Formeln zur Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt und ermöglichen eine möglichst genaue oder konservative Abschätzung der erzielten Emissionsverminderungen.		X	FAR 3 FAR 4

Zu 3.3.4: Die Formeln entsprechen der Vorperiode. Gegenüber der Projektbeschreibung wurden diese in früheren Perioden angepasst, damit biogener Diesel, der an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende BHKWs geliefert wird, nicht im Projekt angerechnet wird.

Zu 3.3.5: FAR 3 und FAR 4 stellen die Berücksichtigung von fossilen Anteilen im Biodiesel und Lieferungen an KEV-Anlagen sicher. In der aktuellen Monitoringperiode wurde kein Biotreibstoff an KEV-Anlagen geliefert und es wurde kein Biotreibstoff importiert, der Anteile an fossilem Diesel oder fossilem Benzin enthält. Die bestehenden FAR 3 und FAR 4 sind für die aktuelle Periode erledigt, aber in der Folgeperiode wieder zu bearbeiten.

Es wurden keine weiteren CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Parameter und Datenerhebung

Checklisten-Punkt	Fixe Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.6	Alle fixen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt.		X	
3.3.7	Jeder fixe Parameter ist vollständig dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		X	
3.3.8	Die angegebenen Werte und Einheiten für jeden fixen Parameter entsprechen denjenigen der Projekt-/Programmbeschreibung. Allfällige Abweichungen sind begründet und angemessen (unter Beschreibung des Parameters).		X	
	Dynamische Parameter	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu

¹² Betrifft Projekt- und Referenzemissionen sowie Emissionsverminderungen. Dies gilt auch in den folgenden Punkten.

3.3.9	Alle dynamischen Parameter (aus den Formeln zur Berechnung der Emissionsverminderungen) sind vollständig aufgeführt und belegt (Datenquelle/Beleg in Anhang A5)		X	
3.3.10	Allfällige Eichungen / Kalibrierungen für jeden dynamischen Parameter sind weiterhin gültig (mit Beleg oder wenn zugelassen mit Plausibilisierung).	X		
3.3.11	Jeder neue oder geänderte (neu gegenüber Projekt-/Programmbeschreibung resp. letztem Monitoringbericht) dynamische Parameter ist vollständig dokumentiert und korrekt erhoben (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit, Datenquelle, Erhebungsinstrument/Auswertungsinstrument, Beschreibung Messablauf, Kalibrierungsablauf, Genauigkeit der Messmethode, Messintervall und Verantwortliche Person sind ausgefüllt).		X	
3.3.12	Allfällige Abweichungen zum Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung bzw. dem letztem Monitoringbericht sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	CAR 2
3.3.13	Die Genauigkeit der Messmethode für jeden neuen dynamischen Parameter ist angemessen.		X	
	Plausibilisierung	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.14	Jeder Parameter, der zur Plausibilisierung von Messwerten verwendet wird, ist vollständig und dokumentiert (Angaben zur Beschreibung, Wert, Einheit und Datenquelle sind ausgefüllt).		X	
3.3.15	Die Plausibilisierungen sind korrekt und nachvollziehbar.		X	
	Einflussfaktoren	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.16	Alle gemäss Projekt-/Programmbeschreibung bzw. letztem Monitoringbericht zu prüfenden Einflussfaktoren sind aufgeführt und erklärt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.17	Jeder Einflussfaktor ist ausreichend und nachvollziehbar beschrieben und belegt (Beleg oder Datenquelle).		X	

Die Festlegung der Parameter ist gegenüber der Vorperiode unverändert.

In der aktuellen Monitoringperiode wurde kein HEFA, sondern nur Biodiesel und Bioethanol importiert. Damit vereinfachten sich die Berechnungen, wie bereits in den Vorjahren.

Zur Bestimmung der Projektemissionen werden im Berichtsjahr die Importmengen für Biodiesel und Bioethanol, die darin enthaltenen Mengen an fossilem Diesel und fossilem Benzin (= 0), sowie Fixparameter eingesetzt.

Die Angabe zu den Importmengen ist über amtliche Dokumente in Form von Zoll- und Mehrwertsteuerbelegen lückenlos dokumentiert. Die Angaben im Anhang A6.1_Mastersheet_2022.xlsx/Blatt «OZD-Importe» wurden vom Verifizierer stichprobenbasiert überprüft. Die Stichprobe wurde über zufällige Auswahl so gewählt, dass pro Nachweisnummer für Bioethanol und Biodiesel jeweils mindestens 20% der Veranlagungsverfügungen und 20% der Gesamtmenge in der Stichprobe erfasst sind. Konkret heisst dies: bei Biodiesel wurden [REDACTED] Datensätze (21%) entsprechend 20% der Gesamtmenge überprüft, bei Bioethanol [REDACTED] Datensätze (24%) entsprechend 29% der Gesamtmenge. Im Rahmen der Stichprobe wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt. Die in den Veranlagungsverfügungen erfassten Mengen sind weitgehend homogen, deshalb wurde auf eine ergänzende Stichprobe zu den Importchargen mit den grössten Mengen verzichtet.

Die Referenzemissionen werden ex-post anhand des durch die Biotreibstoffe ersetzten Verbrauchs von fossilen Treibstoffen erhoben. Dabei sind neben den Importmengen und diversen Fix- und Umrechnungsparametern auch weitere Parameter zu berücksichtigen:

- Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen (d.h. im Restmarkt ohne Bescheinigungen) werden eingerechnet, wenn diese mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Gemäss Projektbeschreibung liegt es in der Verantwortung des BAFU, die Marktanteile zu eruieren. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% bei Biodiesel nicht erreicht ist und der Wert für $MA_{BD,y}$ wurde folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.
- Die Exportmenge an Biotreibstoffen wird berücksichtigt, wenn die Signifikanzschwelle von 1% Anteil am Gesamtabsatz überschritten wird. Grundsätzlich sind Exporte gemäss den Vorgaben der Projektbeschreibung nicht zulässig, was auch in den Rechnungsvermerken entsprechend immer aufgeführt wird. Auf www.swiss-impex.admin.ch werden für Biodiesel unter der Warenposition 3826.0010¹³ für das Jahr 2022 Exporte im Umfang von 10 kg gelistet. Der Wert für $EX_{BD,y}$ ist in der Berechnung auf 0 gesetzt. Unter der Warenposition 2905.1110¹⁴ werden für Bioethanol im Jahr 2022 Exporte im Umfang von 435 kg gelistet. Der Wert für $EX_{BE,y}$ ist in der Berechnung auf 0 gesetzt. Damit ist sichergestellt, dass keine Exportmengen in Abzug gebracht werden müssen und die diesbezüglichen Vorgaben der Monitoringmethode korrekt umgesetzt sind.

Zu allen Nachweisnummern liegen Laboranalysen vor, welche die Einhaltung der Qualitätsstandards belegen. Es gibt keine kritischen Grenzwertüberschreitungen im Berichtsjahr, siehe auch Diskussion in CAR 2.

Die in der Projektbeschreibung Kapitel 6.4. vorgegebenen Plausibilisierungsschritte wurden umgesetzt. Die Korrektheit der Angaben zur Importmenge an Biodiesel konnte durch den Verifizierer anhand verschiedener Quellen mittels systematischen manuellen Abgleiches überprüft werden (Zoll-Veranlagungsverfügungen, MWST-Belege, CARBURA Import-Kontrolle).

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

¹³ Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %, zur Verwendung als Treibstoffe

¹⁴ Methanol [Methylalkohol], zur Verwendung als Treibstoff

Prozess- und Managementstruktur

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.18	Die Prozess- und Managementstrukturen entsprechen denjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. den im letzten Monitoringbericht definierten Strukturen und sind korrekt beschrieben und umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.19	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung entsprechen den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und sind verständlich beschrieben. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	
3.3.20	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		X	

Alle Angaben wurden an den neuen Firmennamen CleanFuel AG und die neue Postadresse angepasst, ansonsten sind die Verantwortlichkeiten identisch zum letzten Monitoringbericht.

Es wurden keine CRs, CARs oder neuen FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Programmstruktur

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.21	Die Programmstruktur entspricht den Angaben in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht und ist angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		
3.3.22	Die Prozesse für die neuen Projekte, die in das Programm aufgenommen werden sollen, entsprechen den Angaben in der Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung), bzw. dem letzten Monitoringbericht. Diese sind angemessen und korrekt umgesetzt. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.	X		

3.3.23	Die tatsächliche Umsetzung der Projekte des Programms wurde geprüft und bestätigt.	X		
--------	--	---	--	--

Der ganze Unterabschnitt ist nicht relevant, da kein Programm.

Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.24	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).		X	CAR 2
3.3.25	Die tatsächlich umgesetzten Monitoringsysteme und -prozeduren stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept überein.		X	
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.26	Die in der entsprechenden Monitoringperiode im Programm enthaltenen Projekte sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.	X		
3.3.27	Die Messdaten für die im Programm enthaltenen Projekte sind vollständig und nachvollziehbar aufgeführt und dokumentiert.	X		
3.3.28	Die Wirkungskdauer der im Monitoring enthaltenen Projekte ist noch nicht abgelaufen.	X		

Zu 3.2.24: Mit CAR 2 wurden die ausstehenden Laboranalysen gemäss EN-Normen eingefordert. Zudem wurden Informationen zur Zuordnung der Laborberichte zu den Nachweisnummern verlangt. Die Anforderungen der Projektbeschreibung sind eingehalten.

Die Angaben zur Emissionsverminderung in der Excel-Datei (Anhang A6.1_Mastersheet_2022.xlsx) und im Monitoringbericht sind übereinstimmend.

Abschliessende Fragen zu Umsetzung Monitoring (Abschnitt 3.3 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.29	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.3 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	
3.3.30	Die Angaben im Monitoringbericht und den unterstützenden Dokumenten entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung.		X	

3.3.31	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	
--------	---	--	---	--

Alle im Kapitel 1.1. Monitoringberichts aufgelisteten Anpassungen wurden durch den Verifizierer geprüft, diese sind korrekt und nachvollziehbar. FAR 3 und FAR 4 aus der Vorperiode sind umgesetzt. Das Monitoring entspricht den Vorgaben der CO₂-Verordnung.

Alle CRs, CARs und FARs zu diesem Abschnitt sind erledigt. Es gab keine kritischen Punkte zum Abschnitt.

3.4 Ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind nachvollziehbar dokumentiert (im Anhang A6 des Monitoringberichts).		X	
3.4.2	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind korrekt umgesetzt und entsprechen den Vorgaben der massgebenden Rahmenbedingungen (Mitteilung UV-1315, verbindliche Standardmethoden der CO ₂ -Verordnung).		X	
3.4.3	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nichtrückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. Abschnitt 3.2) ist korrekt berechnet und in Anhang A6 des Monitoringberichts belegt.	X		FAR 1
3.4.4	Die erzielten und anrechenbaren Emissionsverminderungen sind korrekt und pro Kalenderjahr angegeben.		X	
3.4.5	Die Emissionsverminderungen, welche auf von der CO ₂ -Abgabe befreite Unternehmen zurückzuführen sind, sind separat ausgewiesen. Dies inklusive der ursprünglichen Messgrösse (meist Wärmemenge in MWh).	X		
	Programmspezifische Fragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.6	Die Berechnungen der erzielten Emissionsverminderungen sind pro Projekt aufgeschlüsselt.	X		
3.4.7	Die Berechnungen der Emissionsverminderungen der Projekte sind korrekt.	X		

Die Berechnung der anrechenbaren Emissionsverminderungen wurde durch den Verifizierer geprüft und für korrekt befunden. Eine Wirkungsaufteilung ist nicht erforderlich, da keine Finanzhilfen erhalten wurden. Damit ist auch FAR 1 erledigt. Die Wirkungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.

Es wurden keine CRs, CARs oder neue FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Abschliessende Fragen zu ex-post Berechnung anrechenbare Emissionsverminderungen (Abschnitt 3.4 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.8	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.4 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	
3.4.9	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	

Die im Monitoringbericht im Kapitel 1.1 beschriebenen Anpassungen betreffen den Themenbereich, werden aber seit dem Monitoring 2020 unverändert umgesetzt. FAR 1 zur Wirkungsaufteilung wurde erledigt.

Es gibt keine CR und CAR zu diesem Abschnitt und es wurde kein neuer FAR gestellt. Es gab keine kritischen Punkte.

3.5 Emissionsverminderungen und Wesentliche Änderungen
Emissionsverminderungen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.1	Die Angaben zu den bisher erzielten Emissionsverminderungen und ex-ante erwarteten Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr ausgewiesen.		X	
3.5.2	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projekt-/Programmbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>Kommentar Verifizierer:</i> - Die tatsächlichen Emissionsverminderungen entsprechen den erwarteten Emissionsverminderungen: <i>Trifft nicht zu</i> - Allfällige Abweichungen sind begründet: <i>Trifft zu</i>		X	X

3.5.3	Abweichungen der erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet. <i>Kommentar Verifizierer:</i> - Abweichungen sind kleiner als 20%: Trifft nicht zu - Allfällige Abweichungen sind begründet: Trifft zu		X	X
3.5.4	Es liegt keine wesentliche Abweichung zwischen ex-ante geschätzten und ex-post quantifizierten Emissionsverminderungen vor.		X	
3.5.5	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Emissionsverminderungen notwendig.		X	

Die Ex-post erzielte Emissionsverminderungen liegt zwar höher als in den Vorjahren, sie liegt aber weiterhin massiv unter der Prognose gemäss Projektbeschreibung (ca. -96%). Damit überschreitet die Abweichung den Schwellenwert von 20% für mögliche wesentliche Änderungen gemäss der Vollzugsmitteilung des BAFU deutlich. Die aufgetretene Abweichung ergibt sich wie in den Vorperioden durch Fehleinschätzungen beim Prozess zur Erlangung von Importgenehmigungen für HEFA und Bioethanol, Schwierigkeiten beim Erhalt von Zuschlägen in den jährlichen Ausschreibungsrunden der Tanklagerbetreiber und Logistikproblemen. zusätzlich kommen seit 2020 noch Corona-Effekte dazu. Folglich konnten nicht die vorgesehenen Mengen importiert werden. Diese Änderungen führen aber nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt werden müsste, da einzig die Importmengen aber keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird die Aussage zum Zusätzlichkeitsnachweis dadurch nicht verändert. Eine Verkleinerung der Importmenge macht das Vorhaben tendenziell eher weniger profitabel und wirkt sich auf den Nachweis der Zusätzlichkeit konservativ aus. Es ist somit nach Einschätzung des Verifizierers gesichert, dass keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung vorliegt.

Es wurden keine CRs, CARs oder neue FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Wirtschaftlichkeitsanalyse, eingesetzte Technologie, sonstige Änderungen

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.6	Der Gesuchsteller bestätigt, dass keine wesentliche Änderung vorliegt und die Verifizierungsstelle hat keinen Anlass dies anzuzweifeln.		X	
3.5.7	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die Wirtschaftlichkeitsanalyse beruht auf tatsächlichen und belegten Kosten und Erlösen. Allfällige Abweichungen zu den Annahmen in der Projekt-/Programmbeschreibung sind nachvollziehbar begründet.	X		
3.5.8	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projekt-/Programmbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet.	X		

3.5.9	Nur wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Abweichung hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse vor.	X		
3.5.10	Aus Sicht des Verifizierers ist keine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeitsanalyse notwendig.		X	
3.5.11	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht derjenigen in der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. dem letztem Monitoringbericht. Allfällige Abweichungen sind in der entsprechenden Tabelle nachvollziehbar beschrieben, begründet und angemessen.	X		
3.5.12	Nur bei Erstverifizierung, oder wenn 3.5.6 nicht zutrifft: Es liegt keine wesentliche Änderung hinsichtlich der eingesetzten Technologie vor.	X		
3.5.13	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen wesentlichen Änderungen hinsichtlich eingesetzter Technologie nicht notwendig.		X	
3.5.14	Es liegen keine sonstigen Änderungen vor, die möglicherweise eine erneute Validierung bedürften (z.B. bei Programmen Änderung der Aufnahmekriterien).		X	
3.5.15	Aus Sicht des Verifizierers ist eine erneute Validierung wegen sonstiger wesentlichen Änderungen nicht notwendig.		X	

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse ist korrekt umgesetzt und bestätigt die Zusätzlichkeit.

Mit den Ergebnissen des Monitoring 2022 wurde die Zusätzlichkeit für die Importe durch das Projekt von Bioethanol und Biodiesel für das Jahr 2023 bestätigt. Da in der aktuellen Monitoringperiode kein HEFA importiert wurde und damit kein Vergleich mit den Referenzpreisen angestellt werden kann, bleibt die im Monitoring M19-2 festgestellte Zusätzlichkeit für HEFA im Jahr 2023 ebenfalls bestehen.

Es liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine erneute Validierung erfordern würde.

Es wurden keine CRs, CARs oder neue FARs zu diesem Unterabschnitt erstellt.

Abschliessende Fragen zu Wesentliche Änderungen (Abschnitt 3.5 Verifizierungsbericht)

Checklisten-Punkt	Abschlussfragen	n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.5.16	Allfällige Anpassungen, die im Kapitel 1.1 des Monitoringberichts beschrieben sind und die Abschnitt 3.5 des Verifizierungsberichtes betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.	X		

3.5.17	Allfällige FARs aus dem Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht, die diesen Abschnitt betreffen, sind nachvollziehbar beschrieben und korrekt umgesetzt.		X	FAR 2
--------	---	--	---	-------

Es gibt keine Anpassungen im Kap. 1.1 des MB, die den Abschnitt betreffen. FAR 2 verlangt die Plausibilisierung der Zusätzlichkeit. Diese wurde durchgeführt und die Ergebnisse bestätigen die Zusätzlichkeit. Es wurden keine CRs, CARs oder neue FARs erstellt. Es gab keine kritischen Punkte.

3.6 Abschliessende Beurteilung

Checklisten-Punkt		n.a.	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.6.1	Allfällige Angaben im Kapitel «Sonstiges» des Monitoringberichtes sind vollständig ausgefüllt. Aufgrund der Angaben besteht kein Handlungsbedarf in der bestehenden Monitoringperiode.		X	
3.6.2	Alle Anhänge sind vollständig aufgeführt und entsprechend dokumentiert. Alle Referenzen im Bericht sind überprüfbar, korrekt und eindeutig zugeordnet.		X	
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		X	CAR 1
3.6.4	Alle zu klärenden Punkte (FAR) aus der Verfügung zum Eignungsentscheid oder der Verfügung zum letzten Monitoringbericht sind klar aufgelistet und gelöst.		X	
3.6.5	Alle Änderungen sind nachvollziehbar und konsistent dokumentiert.		X	
3.6.6	Die Angaben des Projekts/Programms entsprechen den Vorgaben der CO ₂ -Verordnung und den Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001.		X	

Zu 3.6.3: Mit CAR 1 wird ein fehlerhaft aufgeführter Wert im Monitoringbericht korrigiert. In den Berechnungen und unterstützenden Dokumente wurde überall der korrekte Wert verwendet.

Es wurden alle CR und CAR erledigt und kein zusätzlicher FAR erstellt. Alle bestehenden FAR konnten erledigt werden für die aktuelle Monitoringperiode, sind aber für die Folgeperiode wieder relevant. Es gab keine kritischen oder ungelösten Punkte im Rahmen dieser Verifizierung. Die Dokumente sind vollständig und konsistent. Die Vorgaben der CO₂-Verordnung und die Empfehlungen der Vollzugs-Mitteilungen UV-1315 und UV-2001 sind eingehalten. Nach Einschätzung des Verifizierers können im Umfang der ausgewiesenen Emissionsreduktionen Bescheinigungen ausgestellt werden.

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

- Monitoringbericht (Datum und Version gemäss Angaben in Tabelle im Abschnitt 1.1)
- Verfügung zur Ausstellung von Bescheinigungen für Monitoringperiode 1.1.2021 bis 31.12.2021 (0183.pdf)
- Verifizierungsbericht zur Verifizierung 2021 (1.1.2021-31.12.2021), Version 1.0 vom 25.5.2022 (0183-Cleandiesel-VER Zyklus6-Bericht-V1.0.pdf)
- Projektbeschreibung, Version 11 vom 23.2.2018 und alle darin aufgeführten Anhänge (2 Projektbeschreibung CLEANDIESEL AG V11_clean.pdf)
- Validierungsbericht, Version 1.0 vom 2.5.2017 (Cleandiesel_Validierungsbericht_170502.pdf)
- Validierungsscheckliste, Version 1.1 vom 26.10.2017 (Cleandiesel_Validierungsscheckliste_171026.pdf)
- Verfügung Eignungsentscheid vom 22. März 2018 (0183 VF Registrierung Projekt_Programm sig.pdf)
- Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zur Registrierung gültige Version (2017).
- Validierung und Verifizierung von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO2-Verordnung. 3. Ausgabe, Juni 2022
- Infoblatt der GS KOP vom 21. Mai 2019 mit Aktenzeichen N441-0053

A2 Frageliste zur Verifizierung

Clarification Request (CR)

CR 1		Erledigt	JA
3.3.1	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept der Projekt-/Programmbeschreibung (Erstverifizierung nach einer Validierung) bzw. im letzten Monitoringbericht beschriebenen Methode, falls erforderlich einschliesslich der wissenschaftlichen Begleitung. Allfällige Abweichungen sind nachvollziehbar begründet und angemessen.		
Frage (15.3.2023)			
Im aktuellen Monitoringjahr wurde bei Bioethanol über eine neue Nachweisnummer (100'036) importiert. Aus welchem Land stammt diese Ware und wie wurde sichergestellt, dass keine fossilen Anteile enthalten sind (vgl. auch FAR 3).			
Antwort Gesuchsteller (22.03.2023)			
Die Ware wird von der Firma ██████████ bezogen und wird dort aus Braunlauge hergestellt (Abfallprodukt der Zelluloseherstellung). Die Rohstoffe sind also Holz und Holzspäne.			
Fazit Verifizierer			
Gemäss Wissensstand des Verifizierers sind einzig Exporte aus den USA von der Beimischung fossiler Anteile betroffen. Die Nachweisnummer betrifft den Export aus Österreich. Deshalb erachtet der Verifizierer die Antwort des Gesuchstellers als zutreffend.			
Der CR ist erledigt.			

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	JA
3.6.3	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent.		
Frage (14.3.2023)			
Bei der Parametertabelle zum dynamischen Messwert $R_{D,y}$ ist im Monitoringbericht der falsche Wert aufgeführt. Bitte anpassen. Im Anhang 6.1. Mastersheet ist der Wert korrekt und damit auch in den Berechnungen zur Additionalität.			
Antwort Gesuchsteller (28.03.2023)			
Der Wert wurde im Monitoringbericht korrigiert.			
Fazit Verifizierer			
Die Anpassung ist umgesetzt und der Wert ist nun korrekt.			
Der CR ist erledigt.			

CAR 2	Erledigt	JA
3.3.24	Die Ergebnisse des Monitorings sind vollständig und nachvollziehbar dargestellt (Excel o.ä.).	
<p>Frage (14.3.2023)</p> <p>a) Zum dynamischen Parameter «Qualitätsnorm» sind noch Laboranalysen gemäss EN Norm ausstehend. Diese sind nachzureichen.</p> <p>b) Wie kann die VVS aufgrund der Analyseberichte identifizieren, welchen Nachweisnummern die Berichte zugeordnet sind (ausser der Identifikation im Dateinamen, welche beliebig gesetzt werden kann)?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (11.5.23, ergänzt um Punkt a) am 30.5.23)</p> <p>Zu a): Nach den Rückfragen vom BAFU im letzten Jahr zu den Laboranalysen bzgl. Biodiesel forderte Cleanfuel aufgrund eines Missverständnisse nur die damals nachgereichte Art der Laboreergebnisse von den Lieferanten an. Das Missverständnis wurde im Januar (Beginn Erstellung Monitoringbericht) sofort bemerkt und die Laboranalysen für Biodiesel gemäss EN Norm nachgefordert. Diese sind nun angekommen und werden der Verifizierungsstelle zugestellt. Die betroffene Nachweisnummer ist im Dokument selbst ersichtlich. Alle Grenzwerte werden eingehalten.</p> <p>Zu b) Neben der Kennzeichnung im Dateinamen kann die Zuordnung wie folgt überprüft werden: Die Laboranalyse für 100'023 stammt von [REDACTED] (siehe Header im Dokument). In den Veranlagungsverfügungen ist sowohl die Veranlagungsverfügungsnr (z.B. 22CHEI002009297764.2) wie auch der Name des Lieferanten (z.B. [REDACTED]) ersichtlich. Im Monitoringtool, Tabellenblatt OZD-Importe ist ersichtlich, welcher Nachweisnummer die Lieferung zuzuordnen ist (hier 100'023). Somit gilt die Laboranalyse von [REDACTED] für die Nachweis-Nr 100'023.</p>		
<p>Rückfrage Verifizierer (30.5.2023)</p> <p>zu a)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Probenahme erfolgte am 15.5.2023, also erst deutlich nach Ablauf der Monitoringperiode 2022. Wurde das BAFU bereits entsprechend informiert und hat dieses dazu Stellung genommen, inwieweit dies rückwirkend akzeptiert wird? 2. Der Gesuchsteller fasst zusammen, dass alle Grenzwerte eingehalten werden. Beim Parameter Estergehalt liegt aber eine kleine Unterschreitung des geforderten Minimalwerts vor. Bitte kommentieren, weshalb die getroffene Aussage als korrekt erachtet wird. <p>Bemerkung: Bei den drei formal nicht ausreichenden Analysen für Biodiesel mit Datum 2022 war dieser Wert jeweils erfüllt.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (13.6.2023)</p> <p>Zu a) 1: Im Laborbericht ist die RC Nr des Rückstellmusters ersichtlich (RC 111310522, zu EZV 155'067). Im Dokument anbei («Voranmeldung») ist ersichtlich, dass diese RC-Nr zur Einfuhr-Nr 22CHEI002195153636.1 gehört. Im Mastersheet Blatt «OZD-Importe» (Zeile 333) ist ersichtlich, dass die Einfuhr per 28.07.22 geschah. Somit ist eindeutig nachvollziehbar, dass die Laboranalyse zu einem Rückstellungsmuster aus dem Juli in der Monitoringperiode stammt.</p> <p>zu 2) Wenn man Biodiesel aus reinem UCO produziert, ist man immer wieder mal beim Estergehalt in einem Grenzbereich. Hinzu kommen noch Messtoleranzen die bis zu 2 % betragen können. Aus diesem Grund hat die AGQM eine Tabelle entworfen (siehe «Ablehnungsgrenzwerte» anbei). Diese Tabelle wird in der Branche „Ablehnungsgrenzwert“ genannt und liegt nahezu bei jedem Produzenten und Benutzer von Biodiesel auf dem Tisch. Diese Liste wird in der ganzen Branche genutzt, da sie sämtliche Grenzwerte aufzeigt. Die Tabelle listet für den Estergehalt einen Ablehnungsgrenzwert für</p>		

<p>den Estergehalt von min. 94.7. Der Estergehalt in der Rückstellprobe ist somit höher und innerhalb des akzeptablen Bereichs.</p> <p>Die Ausführungen wurden im Monitoringbericht ergänzt.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>a) Es liegt der VVS neben den drei Laborberichten mit Analysen zu vier Hauptparametern mit Probeentnahmen im Jahr 2022 inzwischen auch eine vollständige Analyse für den Biodiesel vor. Diese basiert aber auf einer Probenahme am 15.5.2023. Anhand der Antwort des Gesuchstellers ist für die VVS nachvollziehbar, dass die Probe einer Lieferung im Jahr 2022 entstammt. Der Estergehalt liegt knapp ausserhalb der Norm, aber deutlich innerhalb des Ablehnungsgrenzwertes und ist damit nach Einschätzung der VVS akzeptabel (analog zu vergleichbaren Abweichungen in den Vorjahren). Damit sind die Anforderungen der Projektbeschreibung erfüllt.</p> <p>b) Der Sachverhalt ist nachvollziehbar beschrieben.</p> <p>Der CAR ist erledigt.</p>

Forward Action Request (FAR) die im verifizierten Monitoringbericht berücksichtigt werden mussten und deren Umsetzung

FAR 1 (M21)	Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
<p>Falls das Projekt in Zukunft nicht rückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 C02- Verordnung (Fassung vom 01.06.2017) durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift einzuholen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (26.01.2023)</p> <p>Das Projekt erhält weiterhin keine Finanzhilfen durch ein Gemeinwesen, welche eine Wirkungsaufteilung erfolgen würde.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Das Projekt hat in der aktuellen Monitoringperiode keine Finanzhilfen erhalten. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>		
FAR 2 (M21)	Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
<p>In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten vom Gesuchsteller im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (10.2.2023)</p> <p>Die Importkosten von CleanFuel weisen für Diesel für 2022 einen ähnlichen Zeittrend auf wie die internationalen Preise. Die Importkosten sind immer noch höher als die internationalen Marktpreise für fossilen Diesel (für entsprechende Erklärungen vgl. Abschnitt 4.3.3).</p>		

<p>Die Importkosten von CleanFuel weisen für Bioethanol für 2022 einen ähnlichen Zeittrend auf wie die internationalen Preise. Die Importkosten sind immer noch höher als die internationalen Marktpreise für Ethanol (für entsprechende Erklärungen vgl. Abschnitt 4.3.3).</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Plausibilisierung zeigt keine veränderte Situation und bestätigt die Zusätzlichkeit. Die Importkosten sind bei allen importierten Qualitäten deutlich höher als die Referenzpreise. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>

FAR 3 (M21)	Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
<p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen an fossilem Dieselöl bzw. Benzin im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (26.1.2023)</p> <p>Im gesamten Monitoringjahr 2022 wurde Biodiesel und Bioethanol importiert. Diese haben keinen fossilen Diesel oder Benzin enthalten (vgl. A6.1, Sheet OZD-Importe).</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Importe in der aktuellen Monitoringperiode erfolgten über zwei Nachweisnummern für Bioethanol und eine Nachweisnummer für Biodiesel. Beim Lieferanten für Biodiesel unter der Nachweisnummer 155'067 wurde die Sachlage in der Verifizierung zum dritten Monitoring (Monitoring von 01.01.2019 bis 30.06.2019) vertieft untersucht. Im Monitoring 2020 wurde erstmals auch Bioethanol importiert. In der Verifizierung M20 wurde der Sachverhalt mit dem dortigen CR 4 zur Nachweisnummer 100'023 vertieft. Beide Nachweisnummern enthalten keine Anteile an fossilem Treibstoff. Der Sachverhalt bei der neuen Nachweisnummer 100'036 für Bioethanol wurde mit CR 1 vertieft und es wurde bestätigt, dass keine fossilen Anteile enthalten sind. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>		

FAR 4 (M21)	Erledigt	JA (für aktuellen Monitoringzyklus)
<p>Wird biogener Diesel an kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) geliefert, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Projekts angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden. Der Gesuchsteller muss pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass seine Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (26.1.2023)</p> <p>Der Gesuchsteller bestätigt hiermit, dass er im Monitoringjahr 2022 keinen Biotreibstoff exportiert und kein Biotreibstoff an KEV-beziehende BHKWs geliefert hat.</p> <p>Für die allfällige Erfassung der an KEV-beziehende BHKWs wurde der dynamische Parameter $KEV_{i,y}$ erstellt und in die Berechnungsformeln der ex-post erzielten Emissionsverminderungen eingebaut (vgl. Kapitel 5.1, 4.3.2 und Anhang A6.1 Tabellenblätter «Werte» und «CO₂-Reduktion»). Die Parameter wurden für die Monitoringperiode 2022 auf Null gesetzt.</p>		

Fazit Verifizierer

Der Gesuchsteller bestätigt, dass unter dem Projekt keine Biotreibstoffe exportiert oder an KEV-beziehende BHKWs geliefert wurden. Die Exportstatistik bestätigt, dass keine Exporte erfolgten. Die Angabe zu KEV-Projekten kann vom Verifizierer nicht vertieft überprüft werden. Es liegen zwar lückenlose Angaben zu den Verkäufen vor, welche nach Einschätzung des Verifizierers plausibel aufzeigen, dass die Erstkäufer keine KEV-Anlagen betreiben. Zu den Kunden beim Weiterverkauf durch diese Erstkäufer liegen aber keine Angaben vor. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.